



FAHNENREGLEMENT

Anhang b der Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Fahnenreglement Art. 1 – 8**
- II. Richtlinien für Fähnriche Art. 9 – 20**
 - Der Fähnrich Art. 9**
 - Tenü Art. 10**
 - Allgemeine Präsentation Art. 11 - 14**
 - Letzter Gruss Art. 15 – 20**
- III. Schlussbestimmungen**

Für den ZKHMV ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Frauen oder Männer ausgeübt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit verwenden wir immer die männliche Formulierung.

I. Fahnenreglement

Die Kantonalfahne, geweiht im Jahre 1961 im Stadthof Uster, ist Eigentum des Zürcher Kantonalen Harmonika- Musik-Verbandes (ZKHMV). Der Kantonalvorstand übt die Aufsicht über die Kantonalfahne aus und erlässt zu ihrer sachgemässen Wartung und Verwendung folgendes Fahnen-Reglement.

Art. 1

Die Kantonalfahne ist das unverbrüchliche Symbol und Emblem aller im ZKHMV vereinigten Mitglieder.

Art. 2

Ihre Verwendung ist überall dort gegeben, wo es die Belange des ZKHMV, in Freud und Leid, in der Öffentlichkeit zu vertreten gilt.

Der Entscheid über die Verwendung liegt in allen Fällen beim Kantonalpräsidenten des ZKHMV.

Art. 3

Der Kantonalfähnrich wird in der Regel vom Organisations-Komitee des ZKAMF des festgebenden Ortes bestimmt, oder ausnahmsweise vom Kantonalvorstand des ZKHMV.

Art. 4

Wird der Kantonalfähnrich vom Kantonalpräsidenten auf seine Veranlassung hin aufgeboden, dann übernimmt die Kantonalkasse die aus dem Aufgebot resultierenden Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2.Kl.), Verpflegung und Logis.

Art. 5

Soweit der Kantonalvorstand nichts anderes bestimmt, befindet sich die Kantonalfahne in der Regel in der Obhut der durchführenden Sektion des letzten Kantonalen Akkordeon-Musikfestes.

Art. 6

Dieses Organisations-Komitee übernimmt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Kantonalfahne, bis zu seiner Weitergabe, die volle Verantwortung für eine sachgemässe Behandlung und Aufbewahrung gegenüber dem ZKHMV.

Art. 7

Die Organisation der Überführung und Übergabe der Kantonalfahne von einem Ort zum anderen ist jeweils Sache der ehemaligen Festsektion.

Art. 8

Die Kosten der Überführung der Kantonalfahne, inklusive der Ausstattung der vereinbarten Anteile an Ehrendamen und der kostümierten Begleitung, werden von der ehemaligen Festsektion bezahlt. Für diesen Fall ist ein entsprechender Betrag zurückzustellen.

II. Richtlinien für Fähnriche

Art. 9 Der Fähnrich

a) Das Profil des Fähnrichs

- | | |
|----------------------|------------------------|
| ⇒ Sicheres Auftreten | ⇒ Gekonntes Benehmen |
| ⇒ Ausstrahlung | ⇒ Berechtigter Stolz |
| ⇒ Verträglichkeit | ⇒ Kameradschaft |
| ⇒ Einsatzfreude | ⇒ Vertrauenswürdigkeit |

b) Kenntnisse der Grundregeln

Der Fähnrich kennt die Grundregeln seines Verhaltens und weiss, wie er seine Auftritte in Konzertsälen, bei Platzkonzerten, auf Parademusikstrecken, in Kirchen, auf Friedhöfen oder an Festveranstaltungen vorzubereiten hat. Die einzelnen Situationen und die dazugehörigen Regeln werden nachstehend vorgestellt. Die beschriebenen Abläufe mit der Fahne können je nach Landesgehend etwas abweichen. Aber überall gilt: Der Einsatz mit der Fahne soll stets würdig erfolgen.

Art. 10 Tenü

a) Bei allgemeinen Präsentationen

Der Sektions- oder Verbandsfahnrich: In der Regel Uniform oder Sektionsbekleidung. Sofern vorhanden, weisse Handschuhe und Fähnrichshut

b) Bei Beerdigungen

Der Sektions- oder Verbandsfahnrich: dunkle Hose, Vereinstenü. Sofern vorhanden, weisse Handschuhe und Fähnrichshut.

Es sollten immer Handschuhe getragen werden, weil die Fahnenseide durch Schweiss an den Händen mit der Zeit brüchig werden kann.

Art. 11 Allgemeine Präsentation und korrektes Schwingen

- ⇒ Auf Bühnen bei genügend Freiraum: regelmässig schwingen
- ⇒ Während den Musikvorträgen: Fahne grundsätzlich still im Bandelier
- ⇒ In Kirchen: nicht schwingen, leicht neigen
- ⇒ Bei wenig Freiraum: nicht schwingen / Fahne leicht nach vorne neigen
- ⇒ Bei öffentlichen Konzerten: im Freien immer schwingen, weil meist genügend Freiraum dazu vorhanden ist.
- ⇒ Bei Empfängen: wenn möglich immer schwingen
- ⇒ Im Gesamtverband: Fähnriche auf einem Glied vor dem Klangkörper, frisches lebendiges Schwingen.
- ⇒ Schlusszeremonie / Gesamtchor: Fähnriche auf einem Glied, Schwingen im Verband.

Es beginnt der Flügelmann links, er legt seine Fahne links aus und beginnt den Schwenk nach rechts, dann links, dann rechts und so weiter während der gesamten Dauer der Musikvorträge. Die übrigen Fähnriche achten stets darauf, dass alle Fahnen immer in die gleiche Richtung zeigen.

Für alle Fähnriche gilt langsames Schwingen. Es ist darauf zu achten, nicht in der Nähe von Notenständern zu schwingen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Notenblätter fortgeweht werden.

Wichtig ist auch die immer gleiche Neigung der Banner (Mit den Fahnen spitzen immer die Höhe kontrollieren).

Die Körperhaltung ist immer aufrecht und still.

Art. 12 Die Fahnenwache

Bei Soloauftritten des Fähnrichs oder bei Beerdigungen kann der Bannerträger von zwei Fahnenwachen begleitet werden. Diese tragen das gleiche Tenü wie der Fähnrich (inkl. Handschuhe, falls dieser welche trägt). Die Fahnenwachen stehen links und rechts des Fähnrichs. Bei weiteren Begleitpersonen muss die Aufstellung von Fall zu Fall besprochen werden.

Art. 13 Der Fahngruss

Der Fahngruss wird erteilt bei Fahnenweihen, bei der Begrüssung einer anderen Fahne oder im Gesamtverband.

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten die Fähnriche kurz vor ihrem Auftritt den genauen Ablauf absprechen, so dass der Fahngruss auf der Bühne auch zu einem klaren und feierlichen Akt wird.

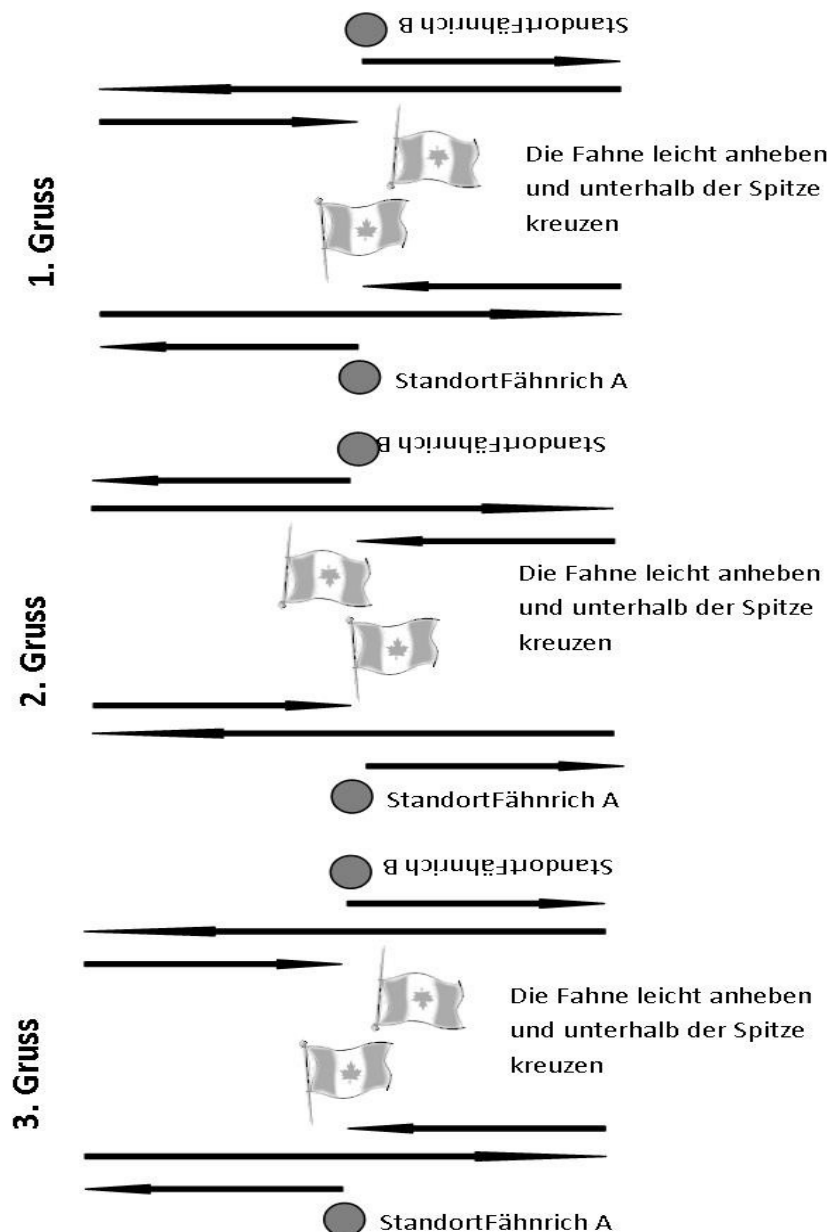
a) Bei jeder Zeremonie hält der Fähnrich die Fahne rechts beim Fuss.

b) Bei der Rangverkündigung, Hymnen etc. wird die Fahne gehisst. Die Fahne wird in aufrechter Stellung ruhig gehalten.

c) Bei einem Sektionsempfang gilt folgende Regelung: Beide Fähnriche neigen und schwingen, 3x eine Acht, nach links beginnend (siehe nebenstehende Abbildung)

d) Bei Anwesenheit mehrerer Fahnen kann, um Zeit zu sparen, nur Gruss 1 durchgeführt werden. Dies ist mit den anderen Fähnrichen abzusprechen.

e) Bei einem Umzug wird die Fahne senkrecht getragen mit eventuellem leichtem, ruhigen Schwingen



Art. 14 Fahnenweihe

- a) Die gerollte neue Fahne wird von Ehrendamen und/oder Ehrenherren getragen. Beim Einmarsch geht die Fahnenspitze nach rechts. Beim Stehen wird die Fahne gerollt bei Fuss gehalten.
- b) Nach dem Entrollen erfolgt ein Schwingen.
- c) Sofern eine alte Fahne verabschiedet wird, erfolgt ein symbolischer letzter Gruss (gem. Art. 13 c). Die neue Fahne wird von der Fahnendelelegation begrüsst. Bei mehreren Fahnen kann die Zeremonie abgekürzt werden. Die alte Fahne soll ehrenvoll mit der Fahnengeschichte – sofern vorhanden – aufbewahrt werden.

Art. 15 Letzter Gruss

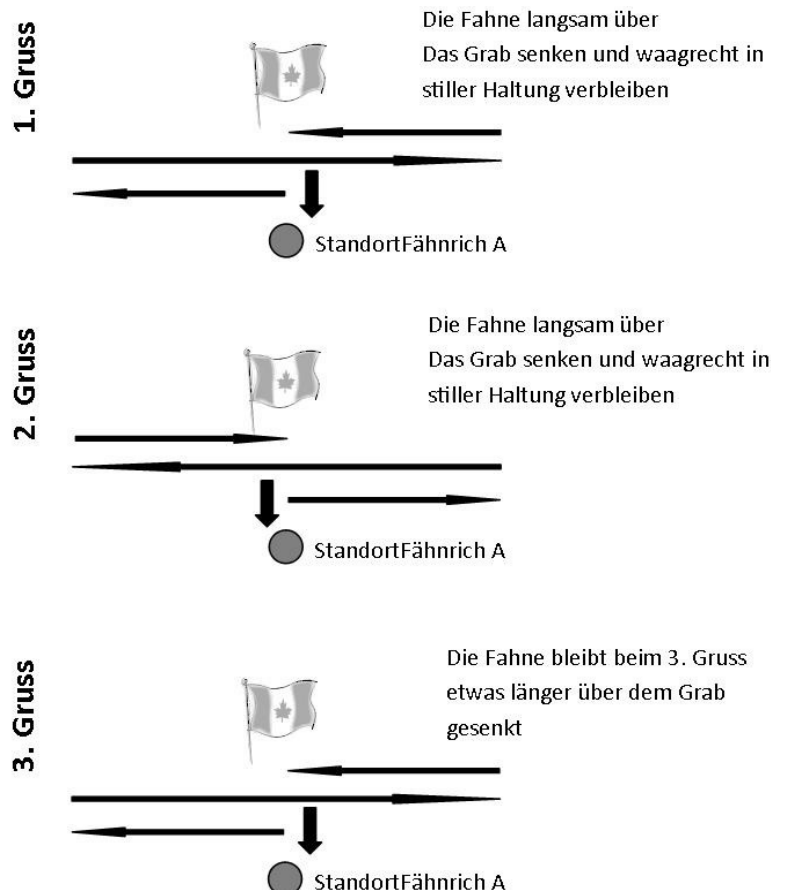
Bei Beerdigungen oder Totenehrungen erweist die Fahne den letzten Gruss. Die Grusszeremonie soll mit dem Pfarrer besprochen werden. Sind verschiedene Fahnendelelegationen anwesend, soll man sich untereinander auf einen einheitlichen Gruss einigen. Die Zeremonie soll einzeln und nach hierarchischen Regeln erfolgen (z.B. Verbands-, Vereinszugehörigkeit)

Findet die Trauerfeier in der Kirche oder in der Kapelle statt, ohne dass der Sarg oder die Urne aufgebahrt ist, erfolgt kein Fahnengruss. Der Fähnrich steht in diesem Fall allein im Chor oder wird von Fahnenwachen flankiert. Die Fahne steht beim rechten Fuss. Beim Ertönen des Chorals hebt er die Fahne in das Bandelier und präsentiert sie geneigt. Nach dem Ausklingen des Chorals steht die Fahne wieder beim rechten Fuss.

Grundsätzlich wird die Fahne in Kirchen nicht geschwungen.

Art. 16 Beerdigung

1. Der Fähnrich tritt mit gehisster Fahne (Fahne mit Trauerflor) vor den Sarg, die Urne oder das Grab. Die Fahne wird um 60 Grad gesenkt.
2. Anschliessend erfolgt ein Achterschwingen, nach links beginnend. Nach dreimaligem hin und her Schwingen wird die Fahne mit Berührung auf den Sarg oder die Urne gesenkt. Das wird zweimal wiederholt (total dreimal) obwohl beim 2. Schwingen rechts begonnen wird und beim 3. Schwingen wieder links.
3. Danach wird die Fahne senkrecht gehalten und vor dem Weggehen noch einmal kurz verharrt.



Art. 17

Bei einer Abdankung in einem Krematorium kann der Fahnengruss ins Trauerfeier-Programm eingebunden werden. Zu welchem Zeitpunkt der Fahnengruss stattfinden soll, ist mit dem Pfarrer abzusprechen.

Art. 18

In der Kirche oder Krematorium kann die Fahne (je nach Einrichtung) in einem Fahnengestell deponiert werden. Zum letzten Fahnengruss wird der Fähnrich durch den Pfarrer aufgefordert (vorher absprechen). Wenn kein Fahnengestell vorhanden ist, steht der Fähnrich während des Gottesdienstes. Der Fähnrich hält während dieser Zeit die Fahne rechts bei Fuss.

Art. 19 Totenehrung

Während der Totenehrung (meistens einer Schweigeminute, einen musikalischen Vortrag oder ein Gedicht) wird die hochgetragene Fahne (mit Trauerflor) langsam nach vorn gesenkt. Die Fahne bleibt in dieser Stellung (ohne zu schwingen) bis zum Ende der Ehrung.

Art. 20 Trauerflor

Tritt die Fahne während der Trauerzeit öffentlich auf (Todestag bis zur Beerdigung), wird sie mit Trauerflor geschmückt. Nach der Beerdigung bestimmt der Vorstand, wie lange der Trauerflor getragen wird.

III. Schlussbestimmungen

Dieses Fahnenreglement wurde anlässlich der Statutenrevision des ZKHMV überarbeitet und ersetzt die Ausgabe vom 13. Januar 1980 mit allen nachfolgenden Änderungen. Es wird an der Delegierten-Versammlung vom 30. Januar 2015 in Thalwil gutgeheissen und tritt ab sofort in Kraft.

8474 Dinhard, 30. Januar 2015

Der Kantonalpräsident



Bruno Sommer

Der Kantonalaktuar



Traugott Weber